

109. 1. Ist, wenn eine Militärperson ein mit einem militärischen Vergehen zusammenstreffendes gemeines Vergehen begangen, die Militärbehörde jedoch bis zur Entlassung der Militärperson aus dem Dienststande von der Strafthat keine Kenntnis erhalten hat, bei der Civilbehörde dagegen, und zwar bei der Polizei, die Strafthat bereits vor der Entlassung zur Sprache gekommen ist, das Militärgericht oder das Civilgericht zur Aburteilung zuständig?

2. Trifft das von einer Militärperson verübte Vergehen der Körperverletzung mittels einer Waffe (§. 223a St.G.B.'s) in

idealer Konkurrenz zusammen mit dem militärischen Vergehen des rechtswidrigen Gebrauchmachens von der Waffe (§. 149 Milit.-St.G.B.?)

Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 §§. 14. 15 (Pr.G.G. S. 287).

Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 §§. 1. 2. 149 (R.G.Bl. S. 174).
St.G.G. §§. 223 a. 73.

I. Strafsenat. Urtr. v. 20. Februar 1890 g. B. Rep. 265/99.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte befand sich während seiner Dienstzeit im aktiven Heere bei dem westfälischen Fußartillerieregimente Nr. 7 am 30. März 1888 in Westrick auf Urlaub. Ihm ist zur Last gelegt, damals den Bergmann S. mittels seines Artillerie Seitengewehres vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben. Erst nach seiner am 1. Oktober 1888 erfolgten Entlassung aus dem Militärdienste hat am 29. Oktober 1889 das Hauptverfahren vor dem Landgerichte Dortmund stattgefunden, und es ist in diesem wegen Unzuständigkeit des Civilgerichtes durch Urtheil das Verfahren eingestellt worden, nachdem der Verteidiger noch vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses einen darauf gerichteten Antrag gestellt hatte. Die Staatsanwaltschaft hat in der Revision Verletzung der Vorschriften über den Gerichtsstand, insbesondere derjenigen der Militärstrafprozeßordnung gerügt. Wenngleich dem ersten Richter in seiner Begründung nicht überall beigetreten werden konnte, so mußte es doch bei dem Urtheile verbleiben.

1. Der Vorderrichter geht davon aus, daß, weil nach §. 1 Milit.-St.G.D. sämtliche zum Soldatenstande gehörende Personen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, der Angeklagte aber zur Zeit der ihm zur Last gelegten That seiner Dienstpflicht genügte, die in Rede stehende Strafthat nach §. 2 a. a. D. zur Kognition der Militärgerichtsbarkeit gehört habe, und knüpft hieran Erörterungen darüber, warum die §§. 14. 15 a. a. D. nicht zur Verwendung gelangen können, ersichtlich zu dem Zwecke, daß, wenn letztere zuträfen, das Civilgericht zuständig wäre. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine derartige

Folgerung, daß, wenn die §§. 14. 15 a. a. D. nicht zutreffen, der §. 2 ebendort zur Anwendung kommen müßte, richtig ist, weil das Urtheil darin seine Berechtigung erhält, daß der §. 15 a. a. D. den vorliegenden Fall in Wirklichkeit trifft.

Der erste Richter würde ferner irren, wenn er, wie es den Anschein hat, bei seiner Erörterung der Unanwendbarkeit des §. 14 a. a. D. davon ausgeht, daß derselbe auch eine bei einem Civilgerichte schwebende Untersuchung zur Voraussetzung haben kann. Gegenteils wird dort vorausgesetzt, daß eine solche Untersuchung bei dem Militärgerichte in der Schwebe gewesen sein muß. Denn sonst könnte davon keine Rede sein, daß die Fortsetzung der Untersuchung dem Civilgerichte überlassen werden kann, und es würde auch ferner, wenn die Untersuchung schon bei dem Civilrichter geführt wurde, jene Bestimmung überflüssig gewesen sein, weil die zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen nach §. 6 a. a. D. — abgesehen von den dort aufgeführten Ausnahmen — ohnehin den Civilgerichten unterworfen sind. Auch auf jenen Irrtum kommt es indes nicht an, weil die obengedachte Voraussetzung einer bei dem Militärgerichte schwebenden Untersuchung vorliegend nicht zutrifft.

Allein entscheidend sind die Erwägungen des Vorderrichters über die Nichtverwendbarkeit des §. 15 a. a. D. Dieser lautet:

„Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Übertritte in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Verbrechen zusammentrifft.“

Der Vorderrichter schließt die Verwendbarkeit aus, weil die in Frage stehende Straftat schon am 31. März 1888 bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt, also zu einer Zeit zur Sprache gekommen, in welcher der Angeklagte in den Beurlaubtenstand noch nicht übergetreten war.

Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. Die §§. 14. 15 a. a. D. regeln erschöpfend den Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes wegen Straftaten, welche vor dem Übertritte in den Beurlaubtenstand begangen sind. Der §. 14 sieht nach seinem Wortlaute diejenigen Fälle

vor, in denen vor jenem Übertritte eine Untersuchung bei der Militärbehörde bereits schwebte. Der §. 15 muß daher alle übrigen Fälle treffen, d. h. alle diejenigen, in denen bei der Militärbehörde eine Untersuchung noch nicht schwebte. Nicht darauf kommt es an, ob die Straftthat schon vorher irgendwo bei einer Civilbehörde zur Kenntnis gelangt oder zur Erörterung gezogen war, sondern darauf, ob bei der Militärbehörde bereits ein Strafverfahren stattgefunden hatte oder nicht. Um einen Fall der letzteren Art handelt es sich vorliegend. Die Militärbehörde hatte am 1. Oktober 1888 — dem Zeitpunkte des Übertrittes des Angeklagten in den Beurlaubtenstand — noch keine Kenntnis von der am 30. März 1888 verübten Körperverletzung; es schwebte daher damals bei der Militärbehörde auch noch keine Untersuchung, und die Voraussetzung des §. 15 a. a. D., daß das während des Dienststandes begangene Verbrechen erst nach dem Übertritte in den Beurlaubtenstand bei der Militärbehörde zur Sprache kommt, trifft somit zu. Das mit vorstehenden Ermägungen im Einklange stehende Urteil des Reichsgerichtes vom 21. September 1886,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 328, wird von der staatsanwaltschaftlichen Revision, welche den §. 15 a. a. D. um deshalb ausschließen will, weil der Militärbehörde noch überhaupt keine Kenntnis von der Straftthat des Angeklagten geworden, zu Unrecht für ihre Ansicht zu verwerten versucht. Auch in dem dort erörterten Falle hatte die Militärbehörde bis zum Übertritte des Angeklagten in den Beurlaubtenstand keine Kenntnis von der während des Dienststandes begangenen Straftthat. Ebendeshalb wurde auch dort angenommen, daß die Straftthat — wenn sie überhaupt zur Kenntnis der Militärbehörde gelangte — bei letzterer erst nach dem Übertritte in den Beurlaubtenstand zur Sprache kam. Nicht das ist ein notwendiges Erfordernis zur Anwendung des §. 15 a. a. D., daß die verbrecherische That bereits wirklich der Militärbehörde bekannt geworden ist, sondern nur, daß die letztere diese Kenntnis nicht bereits vor dem Übertritte des Thäters in den Beurlaubtenstand erhalten hat.

2. Sonach kommt es, da zutreffend und von keiner Seite bestritten, die unter Anklage gestellte That — §. 223a. R.St.G.B.'s — zu den „gemeinen Verbrechen“ gehört, nur noch darauf an, ob jene

That mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Verbrechen zusammenrifft. In dieser Richtung muß entgegen der Ausführung der Revision dem ersten Richter beigepflichtet werden. Selbst von der Revision wird als richtig anerkannt, daß die Handlung des Angeklagten gleichzeitig den Thatbestand des „rechtswidrigen Gebrauchens von seiner Waffe“ enthält. Eine derartige Handlung aber ist in §. 149 Milit.St.G.B.'s mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 1 Jahre bedroht, und da nach §. 1 a. a. D. jede Handlung, welche das Militärstrafgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht, ein militärisches Vergehen ist, so zählt zweifellos auch die Handlung des Angeklagten zu den letzteren. Es ist das im gemeinen Strafrechte seinen Ursprung findende Vergehen der vorsätzlichen, mittels der Waffe verübten Körperverletzung dadurch, daß es in den speziellen Teil des Militärstrafgesetzbuches aufgenommen ist, gleichzeitig zu einem militärischen Vergehen gemacht worden. Aus diesem Grunde gebührt daher dem Militärgerichte und nicht dem Civilgerichte die Entscheidung. Unhaltbar ist die Ansicht der Revision der Staatsanwaltschaft, daß um deshalb von einem Zusammentreffen mit einem militärischen Vergehen nicht die Rede sein kann, weil die Vorschrift des §. 149 Milit.St.G.B.'s als die niedere von der Vorschrift des §. 223a R.St.G.B.'s vollständig absorbiert werde. Nach §. 2 Milit.St.G.B.'s findet der §. 73 R.St.G.B.'s auf militärische Vergehen volle Anwendung. Verlezt daher, wie vorliegend, die Handlung des Angeklagten mehrere Strafgesetze, sei es des bürgerlichen materiellen Strafrechtes allein oder im Zusammenflusse mit dem Militärstrafgesetzbuche, so wird zwar die Strafe nur nach demjenigen Gesetze bemessen, welches die schwerste Strafe androht, nicht aber wird die eine Straftat als solche durch die andere vollständig absorbiert. Eine völlige Absorption tritt zwar bei einer Gesetzeskonkurrenz, nicht aber bei der Idealkonkurrenz, wie solche hier vorliegt, ein. In letzterem Falle ist der Thatbestand aller Straftaten festzustellen, es ist die Schuld wegen aller Reate auszusprechen.